

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1969

Nummer 68

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	30. 10. 1969	Zwölfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	728
20320	27. 10. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	728
223	22. 7. 1969	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für sonstige graphische Berufe an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule der Stadt Essen — Schule Ost —	728
302	29. 10. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten	729
805	4. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	730
805	4. 11. 1969	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer .	730
92	28. 10. 1969	Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrerlehrgesetz	729
	24. 10. 1969	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	729

202

**Zwölfte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 30. Oktober 1969

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die zwischen der Stadt Hamm und dem Kreis Lüdinghausen für die Auslandsfleischbeschau bei der Firma Bauernring in Bockum-Hövel abgeschlossen werden, ist der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1969 S. 728.

20320

**Verordnung
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen
bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten**

Vom 27. Oktober 1969

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamten des Landes im Kataster- und Vermessungsdienst bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten.

(2) Bei Dienstreisen zur Ausübung der Dienstaufsicht oder zur Ausführung von Prüfungsvermessungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Aufwandsvergütung bei Dienstreisen
zur Ausführung von Feldvermessungsarbeiten
außerhalb der Gemeindegrenzen
des Dienst- oder Wohnortes

(1) Bei Dienstreisen, die an demselben Tage begonnen und beendet werden, und bei Dienstreisen mit täglicher Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort erhalten die Beamten folgende Aufwandsvergütung:

Reisekostenstufe	Dauer der Dienstreise von mehr als			
	5 bis 7	7 bis 10	10 bis 12	12
	Stunden			
	DM	DM	DM	DM
A	5,40	9,—	10,80	12,60
B	6,90	11,50	13,80	16,10

(2) Bei mehrtägigen Dienstreisen mit auswärtiger Übernachtung wird den Beamten für den Hinreisetag und die folgenden Tage eine Aufwandsvergütung

in Reisekostenstufe A von 25,— DM und
in Reisekostenstufe B von 30,— DM gewährt.

Für den Rückreisetag erhält der Beamte eine Aufwandsvergütung nach Absatz 1.

(3) Bei Dienstreisen vom Geschäftsort aus wird neben den Aufwandsvergütungen nach Absatz 1 oder 2 eine weitere Vergütung nicht gewährt. Wird bei der Dienstreise eine Übernachtung außerhalb des eigentlichen Geschäftsortes notwendig und erwachsen dem Beamten dadurch unvermeidbar an beiden Orten Kosten für die Unterkunft, so erhält er zusätzlich die nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur Höhe des gesetzlichen Übernachtungsgeldes. Die Notwendigkeit der Übernachtung ist in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 3

Aufwandsvergütung bei Ausführung von
Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen
des Dienst- oder Wohnortes

Bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des Dienst- oder Wohnortes und ihrer Nachbarorte erhalten die Beamten bei ununterbrochener Abwesenheit von der Dienststelle oder Wohnung

a) von mehr als 5 bis 7 Stunden 3,— DM
b) von mehr als 7 Stunden 4,— DM.

§ 4

Vergütung
bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten
während des Bezuges von Trennungsentschädigung

Bezieht ein Beamter Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld oder Verpflegungszuschuß, so wird diese Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) auf die nach § 2 dieser Verordnung zustehende Aufwandsvergütung angerechnet; eine Entschädigung nach § 3 dieser Verordnung wird nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 27. August 1964 (GV. NW. S. 272) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1969

Der Minister
für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kohlhas

— GV. NW. 1969 S. 728.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für
sonstige graphische Berufe an der Gewerblichen
Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule
der Stadt Essen — Schule Ost —**

Vom 22. Juli 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für sonstige graphische Berufe an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule der Stadt Essen — Schule Ost — umfaßt die Städte Essen, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim, Oberhausen und Wuppertal, die Berufsschulzweckverbände Mettmann, Ratingen und Velbert sowie die Landkreise Ahaus (ausgenommen Lehrlinge des 1. Lehrjahres), Dinslaken, Moers und Rees.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1969 S. 728.

302

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten

Vom 29. Oktober 1969

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) und das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), und des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 210) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister und nach Anhörung der in § 14 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten vom 25. Juli 1960 (GV. NW. S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1968 (GV. NW. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Es halten Gerichtstage ab

das Arbeitsgericht	in den Orten
Aachen	Düren
Bonn	Euskirchen
Düsseldorf	Neuss
Siegburg	Gummersbach
Solingen	Opladen
Wesel	Bocholt und Kleve
Wuppertal	Velbert
Arnsberg	Bigge
Hagen	Altena und Lüdenscheid
Rheine	Coesfeld
Siegen	Olpe.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1969 S. 729.

92

Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrIG —) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen nehmen hinsichtlich der Fahrlehrerlaubnis und der Fahrschulerlaubnis die Kreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden und hinsichtlich der Fahrlehrerausbildungsstätten die Regierungspräsidenten wahr.

§ 2

Die Prüfungsausschüsse werden bei den Regierungspräsidenten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 729.

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 24. Oktober 1969

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Landestierkörperbeseitigungsanstalt Benstrup zum Zwecke der Erweiterung der Betriebsanlagen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 8. September 1969 auf Seite 233.

— GV. NW. 1969 S. 729.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Arbeitsschutz für jugendliche Beamte
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. November 1969

Auf Grund des § 86 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 227) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die wöchentliche Arbeitszeit darf vierundvierzig Stunden und ferner die übliche Arbeitszeit der übrigen Beamten der Dienststelle nicht überschreiten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 730.

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer**

Vom 4. November 1969

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Arbeitsausschusses und des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden im Sinne von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DV [EWG] Nr. 543/69) vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307).

(2) Die Kreispolizeibehörden und die Landespolizeibehörden sind zuständige Behörden im Sinne von § 4 und § 5 Abs. 2 DV (EWG) Nr. 543/69.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Fiegen

— GV. NW. 1969 S. 730.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.